# DIE WICHTIGSTEN FAKTEN ZUR KURZARBEIT III

ÖGB-Schnellinfo



# Kurzarbeit III

> Geltungsbeginn: ab 1.10.2020

> Geltungsdauer: 6 Monate

### > Arbeitszeit:

- Mindestarbeitszeit von 30 Prozent der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit durchrechenbar auf 6 Monate. Nur mit Zustimmung der Sozialpartner darf sie weniger betragen.
- > Höchstarbeitszeit: 80 Prozent

### > Entgeltanspruch:

- ➤ Entgeltanspruch für tatsächlich geleistete Arbeitszeit je Monat (bezahlt vom Arbeitgeber) keine Durchrechnung
- > 80/85/90 Prozent Nettoersatzrate (analog zu KUA II)
- > Dynamische Betrachtung (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge, etc. müssen berücksichtigt werden)
- **Kurzarbeitsbeihilfe** wird vom AMS an die Unternehmen geleistet: Abdeckung der Mehrkosten, die sich aus dem Entgeltanspruch im Vergleich zur geleisteten/vergüteten Arbeitszeit ergeben
  - > Pauschalsätze und anteilige Lohnnebenkosten wie bei KUA II
- > Behaltefrist: ein Monat nach Kurzarbeitsende
- > Weiterbildungsbereitschaft der ArbeitnehmerInnnen muss gegeben sein, wenn eine begonnene Maßnahme unterbrochen werden muss Rechtsanspruch, diese innerhalb von 18 Monaten fertigzustellen.

### > Kontrolle:

- > Die wirtschaftliche Begründung, warum Kurzarbeit beantragt wird, muss dargestellt,
- > der wirtschaftliche Ist-Stand belegt und
- > eine Prognoserechnung für die Dauer der Kurzarbeit vorgelegt werden.
- > Externe Kontrolle der wirtschaftlichen Begründung durch Dritte
- Lehrlinge: Die Ausbildung von Lehrlingen muss auch in der Kurzarbeit uneingeschränkt gewährleistet werden.



Die bisherigen Regelungen zur Kurzarbeit III sind angesichts des Lockdowns im November nicht mehr praktikabel – Gastronomie und Hotellerie müssen gänzlich sperren und Veranstaltungen sind verboten. Deshalb ist die **Corona-Kurzarbeit nun adaptiert** worden.

## Eckdaten zur Kurzarbeit im November

Arbeitszeit kann weniger als 30 bzw. 10 Prozent betragen Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (z. B. Gasthäuser, Hotels), können die Arbeitszeit im November 2020 bzw. für die Dauer des Lockdowns auf 0 Prozent senken. Dadurch ist auch eine Unterschreitung von 30 bzw. 10 Prozent Arbeitsleistung zulässig.

### > Wirtschaftliche Begründung

Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind, oder Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, müssen nicht begründen, warum sie Kurzarbeit beantragen. Sie benötigen daher auch keine Bestätigung eines Steuerberaters.

- > Kurzarbeit für den Monat November kann rückwirkend bis Freitag, 20.11.2020, beantragt werden.
- > Für die Zeit des Lockdowns besteht für Lehrlinge in Kurzarbeit keine Ausbildungsverpflichtung.

### > 100 Euro Trinkgeldersatz

Beschäftigte in Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind und deren Beschäftigte von der Regelung der Trinkgeldpauschale umfasst sind, erhalten für den November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns **100 Euro netto pro Monat** (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).

